



Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

5401 Baden / 5610 Wohlen, 17. Dezember 2012

Änderung ZGB, Bundeslösung Infostar (Beurkundung des Personenstands und Grundbuch)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Aargauischen Verbandes für Zivilstandswesen (AVZ) hat die vorgesehene Änderung des ZGB im Bereich Zivilstandswesen/Bundeslösung Infostar geprüft und erlaubt sich, seine Vernehmlassung einzureichen

Es stellen sich dabei folgende Fragen:

1. Ist die Kostenbeteiligung der Kantone bzw. der Gemeinden mit drei Millionen jährlich (jährliche Anpassung an die Teuerung) angemessen oder nicht? (Art. 6a Abs. 1 VE Schlusstitel ZGB)
2. Wollen die Kantone bzw. die Gemeinden dem Bund für die Neuentwicklung des Systems wirklich einen Blankocheck geben und einfach genehmigen, dass sie die Hälfte der Kosten tragen, die das Zivilstandswesen betreffen (Art. 6a Abs. 2 VE SchlIT ZGB).
3. Ist das Mitspracherecht der Kantone bzw. der Gemeinden in der vorgeschlagenen Form genügend gewährleistet?
4. Ist Art. 45a Abs. 3 VE wirklich sinnvoll.

Zu Art. 43a Verordnungsentwurf (VE)

Das Abrufverfahren ist ganz genau zu definieren und die Daten welche angesehen werden können aufzulisten. Auch ist sicherzustellen, dass die Gebühren weiterhin den Kantonen bzw. den Gemeinden gutgeschrieben werden. So soll der Abruf nicht den Heimatschein ersetzen bzw. wenn dadurch der Heimatschein ersetzt wird, so soll die Gebühr dem Heimatort gutgeschrieben werden. Insbesondere besteht die Vermutung, dass heute ein Teil der CH-Vertretungen im Ausland Zivilstandsdaten aus Infostar für Kunden abrufen und dies dann nicht verrechnen und so die Zivilstandsämter keine Vergütung erhalten. Auf jeden Fall haben unseres Erachtens seit der Zugriffsmöglichkeit der CH-Vertretungen die Gebühreneinnahmen abgenommen, obwohl der Bedarf für solche Daten eher zu höheren Einnahmen hätte führen sollen.

Infolge Datensicherheits- und Datenschutzgründen sollten eigentlich die zugriffsberechtigten Stellen eher reduziert werden. Insbesondere der Zugriff der CH-Vertretungen im Ausland auf Infostar ist als problematisch zu betrachten. Auch werden nicht selten Anfragen von solchen Stellen unverschlüsselt und mit eingescannten Dokumenten getätigt.

Zu Art. 45a Abs. 3 VE

Die kann-Form ist unglücklich. Es würde so im Ermessen des Bundesrates liegen, ob er Dritten die Kosten von Dienstleistungen ausserhalb des Zivilstandswesens in Rechnung stellen will oder nicht. Dies ist aus der Sicht der Rechtsgleichheit nicht befriedigend. Auch der Beschrieb ist unklar, was hier wirklich enthalten ist. Zuständig wären, wenn tatsächlich ein solcher Artikel formuliert würde nicht der Bundesrat, sondern die Kantone. Auch über die Gebühr wäre etwas auszusagen.

Fazit: Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen unter Anpassung des Art. 45a Abs. 2.

Zu Art. 45a Abs. 4 VE

Die Mitwirkung der Kantone wird gemäss erläuterndem Bericht (Seite 13) sichergestellt. Allerdings ist nicht mehr als ein beratendes Organ vorgesehen. Es ist daher davon auszugehen, dass vorgesehen ist, dass diese Mitglieder durch den Bundesrat und nicht durch die Kantone gewählt werden.

Fazit: Das Gesetz (nicht der Bundesrat) muss die Grundzüge der Mitwirkung der Kantone regeln. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass nicht die Informatiker sagen, was das Informationssystem kann (also dann quasi die Informatiker bestimmen, wie ein Gesetz angewendet wird und ab wann die Informatik dann in der Lage ist, das Gesetz auch umzusetzen...!).

Zu Art 45a Abs. 2 VE. Dieser ist wie folgt neu zu formulieren (Kommentar unter Art. 6aSchIT):

Die Kantone bezahlen dem Bund einen Pauschalbetrag von 1.25 Millionen Franken. Dieser Betrag wird nach der Einwohnerzahl aufgeteilt und wird jährlich der Teuerung angepasst.

Zu Art. 6a SchIT (dieser Artikel ist aus diversen Überlegungen zu streichen und dafür der Art. 45a Abs. 2 neu zu formulieren → siehe oben)

Der Artikel ist unseres Erachtens am falschen Ort (da bereits bisher eine Abgabe vorgesehen war).

Beispielsweise könnten für die Datenlieferung an die Einwohnerkontrollbehörden die Kantone später einmal zur Kasse gebeten werden. Auch Bundesstellen, welche Daten beziehen, wie der Zentralen Ausgleichskasse, kann Rechnung gestellt werden. Ausserdem ist alles miteinander so verhängt, dass man die Kosten später kaum mit vernünftigem Aufwand zuordnen kann. Es gehört z.B. nicht zu den eigentlichen Zivilstandsaufgaben, die AHV-Nummer im Register zu führen. Für diese Vorgaben waren ganz andere Interessen massgebend. Daher sollte man eine Regelung vorsehen, wonach der Bund entweder die gesamten Kosten des Informationssystems übernimmt – das Zivilstandswesen ist ohnehin nicht kostendeckend und die Zivilstandsführung dient vielen anderen Stellen – oder zumindest mit den Pauschalabgaben an den Bund auch Datenlieferungen z.B. an die Einwohnerkontrollstellen abgegolten sind.

Fazit: Wenn man pauschalisieren will, dann richtig und nicht nur teilweise.

Die Kosten von Mio CHF 3 sind zu hoch gegriffen. Der Bund geht gesamthaft von Kosten von Mio CHF 1.6 aus. Eigentliche Zivilstandskosten sind vermutlich aber eher nur Mio CHF 1.25. Pro Jahr rechnet der Bund Mio CHF von 1 bis 1.5 Investitionsvolumen/Jahr für die Weiterentwicklung des Systems, welche die Betriebskosten wieder erhöhen werden. In keiner Art und Weise wird gerechnet, welche Kosten den Kantonen bzw. den Gemeinden für den Erhalt der Daten weiterhin entstehen werden (ein Grossteil der Kosten kann nicht weiter verrechnet werden wie Verfügungen von Gerichten, vom Ausland, Nachtragungen etc. etc.).




Im Bericht mit Vorentwurf wird auf Seite 17, 2.3 Schlusstitel viel über Kosteneinsparungen dank Infostar geschrieben. Mit keinem Wort wird erwähnt, dass Infostar aber auch neue und hohe Kosten generiert. So werden zum Beispiel die Kosten der Rückerfassungen aus den Familienregistern, welche sicher gesamtschweizerisch in die Millionen gehen, ebensowenig berücksichtigt (viele Daten kommen nie und nimmer zu einer „Gebührengenerierung“) wie die hohen Aufwände im zu kompliziert geregelten Bereich Ausländeraufnahmen und entsprechende Korrekturen und Nachtragungen und Auskünften und und.

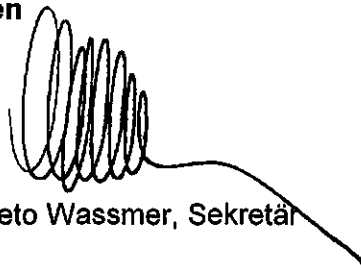
Den Wert der Daten hatten wir schon einmal für den Kanton Aargau für das Jahr 2008 überschlagen (Mio CHF 38 bis 60 bei Gebühren von Mio CHF 1.15/Jahr oder wenn 600'000 Einw. im Leben für 100 CHF Dienstleistungen vom Bürgerort beziehen). Diese Daten stehen heute auch verschiedensten Bundesstellen zur Einsicht oder teilweisen Einsicht kostenlos zur Einsicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Aargauischer Verband für Zivilstandswesen



Albert Conrad, Präsident



Reto Wassmer, Sekretär